



Richtlinie zur Informationsklassifizierung an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Informationsklassifikations-Richtlinie)

Vom 24. März 2026

Auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG), Art. 2, 3 Abs. 1 bis 3, 5 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG), §§ 3 Abs. 1, 10 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) und § 8 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München erlässt die Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) folgende Richtlinie:

Präambel

¹Ziel dieser Richtlinie ist, durch eine einheitliche und nachvollziehbare Informationsklassifikation die Grundlage dafür zu schaffen, dass Informationen an der LMU entsprechend ihrem Schutzbedarf behandelt und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Absicherung der Vertraulichkeit getroffen werden können.

²Sach- und praxisgerechte Maßstäbe und Verfahrensvorgaben sollen die praktische Wirksamkeit und gleichzeitig möglichst unbürokratische Umsetzung der Richtlinie sicherstellen. ³Risiken, die mit einer zu niedrigen Klassifikation verbunden wären, oder unnötige Erschwernisse, die mit einer zu hohen Einstufung verbunden wären, sollen gleichermaßen vermieden werden.

⁴Aufgrund der Heterogenität der LMU und der Dynamik der technischen Entwicklung und der IT-Architektur der LMU verzichtet die Richtlinie darauf, den Schutzklassen konkrete technische und organisatorische Maßnahmen zuzuordnen. ⁵Stattdessen legt sie Verantwortlichkeiten und Prozesse als Grundlage für solche Zuordnungen fest.

⁶Bei der Anwendung der Richtlinie ist den Schutzzielen der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit Rechnung zu tragen.

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich

¹Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder der LMU. ²Sie gilt für alle Informationen, die an der LMU in dienstlichem Zusammenhang außerhalb der Forschung vorliegen. ³Es wird empfohlen, sich in der Forschung an dieser Richtlinie zu orientieren.

II. Schutzklassen, Klassifikation, Maßgaben

2. Schutzklassen

2.1 An der LMU werden Informationen anhand der folgenden Schutzklassen klassifiziert:

1. „Öffentlich“ (V1): alle Informationen, die nach ihrem Inhalt, ihrer Natur oder ihrer Bedeutung nicht vertraulich behandelt werden müssen; dies umfasst insbesondere Informationen, die bereits öffentlich oder zur Veröffentlichung freigegeben sind.
2. „Intern“ (V2): alle Informationen, die nach ihrem Inhalt, ihrer Natur oder ihrer Bedeutung allgemeine Anforderungen an die vertrauliche Behandlung aufweisen; dies ist die Regelschutzklasse und umfasst alle Informationen, die nicht einer anderen Schutzklasse zugeordnet sind.
3. „Vertraulich“ (V3): alle Informationen, die nach ihrem Inhalt, ihrer Natur oder ihrer Bedeutung erhöhte Anforderungen an die vertrauliche Behandlung aufweisen, aber noch nicht zur Schutzklasse V4 gehören;

Informationen gehören zur Schutzklasse V3, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Eine unautorisierte Offenlegung dieser Informationen hätte mäßige bis erhebliche negative Auswirkungen auf natürliche oder juristische Personen einschließlich der LMU, insbesondere deren Organisation, Prozesse, Strukturen, Entscheidungen, Systeme oder Reputation.
 - b) Die Informationen enthalten sensible personenbezogene Daten; hierzu gehören besonders schutzwürdige personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO sowie sonstige personenbezogene Daten, deren unsachgemäße Handhabung betroffene Personen in ihrer gesellschaftlichen Stellung oder in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, mithin in ihrem Ansehen, beeinträchtigen könnten.
 - c) Es besteht eine vertragliche oder anderweitige Regelung, aus der sich entsprechend erhöhte Anforderungen an die vertrauliche Behandlung ergeben.
4. „Streng vertraulich“ (V4): alle Informationen, die nach ihrem Inhalt, ihrer Natur oder ihrer Bedeutung stark erhöhte Anforderungen an die vertrauliche Behandlung aufweisen; Informationen gehören zur Schutzklasse V4, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:
- a) Eine unautorisierte Offenlegung dieser Informationen hätte große bis sehr große negative Auswirkungen auf natürliche oder juristische Personen einschließlich der LMU, insbesondere deren Organisation, Prozesse, Strukturen, Entscheidungen, Systeme oder Reputation.
 - b) Die Informationen enthalten besonders sensible personenbezogene Daten; besonders sensibel in diesem Sinne sind personenbezogene Daten, deren unsachgemäße Handhabung Gesundheit, Leben oder Freiheit der betroffenen Personen beeinträchtigen oder sie erheblich in ihrer gesellschaftlichen Stellung oder ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, mithin in ihrer Existenz, beeinträchtigen könnte.
 - c) Es besteht eine vertragliche oder anderweitige Regelung, aus der sich entsprechend stark erhöhte Anforderungen an die vertrauliche Behandlung ergeben.

- 2.2 ¹Die LMU veröffentlicht zentral an geeigneter Stelle verbindliche Einordnungen und Beispiele für die Klassifikation von Informationen, die an der LMU typischerweise vorliegen und verwendet werden. ²Diese Einordnungen werden durch die Hochschulleitung oder eine von ihr bestimmte Stelle vorgenommen, ergänzt und fortgeschrieben.

3. Klassifikation und Kennzeichnung

- 3.1 Verantwortlich für eine Klassifikation beziehungsweise deren Beachtung ist immer die- oder derjenige, die oder der mit der jeweiligen Information umgeht.
- 3.2 ¹Nicht gekennzeichnete Informationen gelten als solche der Schutzklasse V2, soweit es sich nicht um Informationen der Schutzklasse V1 handelt oder der Inhalt, die Natur oder die Bedeutung der Information einen höherwertigen Schutz erforderlich machen. ²Ist ein höherwertiger Schutz erforderlich, sollen die Informationen entsprechend gekennzeichnet werden, wobei die Kennzeichnung in offensichtlichen Fällen unterbleiben kann, etwa wenn die Datenart

offensichtlich ist, etwa bei Personalakten oder Bewerbungsunterlagen, und für diese Datenart eine Einordnung nach Ziffer 2.2 vorgenommen worden ist. ³Sofern das höhere Schutzerfordernis für andere nicht ohne Weiteres erkennbar ist und im Falle der Schutzklasse V4 muss eine Kennzeichnung erfolgen.

- 3.3 ¹Sind Informationen bereits mit einer Schutzklasse gekennzeichnet, ist diese Kennzeichnung grundsätzlich verbindlich und bei Weiterleitungen beizubehalten. ²Liegen Anhaltspunkte für eine zu niedrige Klassifikation vor, ist eine erneute Prüfung und gegebenenfalls Neuklassifikation vorzunehmen. ³Liegen Anhaltspunkte für eine zu hohe Klassifikation vor, kann eine erneute Klassifikation in eigener Verantwortung vorgenommen werden.

4. Maßgaben zum Umgang mit Informationen der einzelnen Schutzklassen

- 4.1 Spezifische Maßgaben zum Umgang mit Informationen der verschiedenen Schutzklassen werden gesondert in entsprechenden Richtlinien festgelegt, etwa zur Speicherung von Informationen in der Cloud in einer Cloudrichtlinie oder zur Verarbeitung von Informationen in KI-Systemen in einer KI-Richtlinie.
- 4.2 ¹Ergänzend veröffentlicht die LMU zentral an geeigneter Stelle verbindliche Vorgaben oder Empfehlungen für den Umgang mit Informationen der jeweiligen Schutzklassen (technische und organisatorische Maßnahmen). ²Diese Vorgaben oder Empfehlungen werden durch die Hochschulleitung oder durch eine von ihr bestimmten Stelle getroffen, ergänzt und fortgeschrieben.

III. Schlussbestimmungen

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Personen mit Leitungsfunktionen können in ihrem Verantwortungsbereich die Vorgaben dieser Richtlinie bedarfsgerecht konkretisieren, etwa ergänzende Einordnungen entsprechend Ziffer 2.2 treffen oder ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend Ziffer 4.2 festlegen.
- 5.2 ¹Die Bestimmungen der Bayerischen Verschlusssachenanweisung (BayVSA) und die Einstufungen nach der BayVSA bleiben unberührt und sind zu beachten. ²Auch sonstige zwingende rechtliche Regelungen, etwa datenschutzrechtliche Bestimmungen, bleiben unberührt und sind zu beachten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. März 2026, Nr. GROG-031.0.2.

München, den 24.03.2026

gez.

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Matthias H. Tschöp

Die Richtlinie wurde am 26. März 2026 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. März 2026.